

Hinweise

Förderung für Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Mini-KWK-Anlagen) im Berliner Umweltentlastungsprogramm II (UEP II)

Auf Basis der Neufassung der Förderrichtlinie im UEP II soll, wie bereits im Jahr 2011 im Zuge der Mini-KWK Kampagne für öffentliche Einrichtungen angekündigt, die Förderung von Mini-KWK-Anlagen auch für KMU ermöglicht werden. Damit wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, die KWK-Technik weiter in Berlin auszubauen (KWK Modellstadt).

KWK-Anlagen sparen durch die gleichzeitige Gewinnung von Strom und Heizwärme gegenüber konventionellen Heizungsanlagen und der separaten Stromerzeugung in herkömmlichen Kraftwerken bis zu 30 % Primärenergie ein. Durch die effizientere Nutzung des eingesetzten Primärenergieträgers zur Energieerzeugung vermindert sich der CO₂-Ausstoß um bis zu 0,5 kg je erzeugter Kilowattstunde Strom. Der Schwerpunkt der UEP II-Förderung wird dabei auf die Wärmeerzeugung gelegt.

Damit wird ein zusätzlicher Beitrag

- zum Erreichen des Klimaschutzzieles von minus 40 % CO₂ bis 2020 (gegenüber 1990),
- zu einer rationellen und umweltverträglichen Energienutzung im Land Berlin,
- und zu einer preiswürdigen und sicheren Gewinnung und Verwendung von Energie geleistet.

1. Finanzieller Rahmen

Es werden UEP II-Fördermittel i. H. v. 1,0 Mio. € EFRE eingesetzt, die durch den Eigenanteil der Begünstigten von voraussichtlich 2 bis 2,5 Mio. € (60 bis 75 % der Gesamtkosten, je nach Amortisationszeit und der möglichen Investitionszulage) ergänzt werden. Insgesamt wird ein Gesamtbudget von bis zu 3,5 Mio. € erwartet, sodass die durchschnittliche Förderquote bei voraussichtlich ca. 29% liegt. In Abhängigkeit von den Kosten des einzelnen Vorhabens würde sich so eine Förderung von ca. 20 Anlagen ergeben.

Um den Einsatz regenerativer Energieträger zu forcieren werden 25% des Fördervolumens für Anlagen reserviert, die mit einem zertifizierten Biogasanteil von mindestens 10 %- oder Holzpellets betrieben werden sollen. Die Reservierung wird aufgehoben, wenn diese Mittel nicht bis zum 31.10.2012 gebunden werden konnten.

2. Begünstigte

Antragsberechtigt im ersten Durchgang sind **nur** KMU. Sofern die reservierten Fördermittel nicht bis zum 30.11.2012 durch entsprechende Anträge bzw. Bewilligungen ausgeschöpft werden, wird der Kreis der Antragsberechtigten ggf. auf öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen erweitert und der späteste Abgabezeitpunkt für einen Antrag verlängert.

3. Förderung / Antragsverfahren

Entgegen dem üblichen Verfahren im UEP II ist für die „Modellhafte Förderung von Mini-KWK-Anlagen“ **der vollständige Antrag direkt einzureichen** (keine Vorabstimmung). Die dazu erforderlichen Unterlagen sind der UEP-Webseite zu entnehmen.

Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt gemäß Reihenfolge des Eingangs sowie der Vollständigkeit und Fördermittelverfügbarkeit. **Unvollständige und fehlerhafte Anträge werden nicht berücksichtigt und abgelehnt.** Spätester Eingangstermin für die Anträge ist der 30.11.2012.

Für Anträge, die den Einbau von KWK-Anlagen vorsehen, die mit Biogas (mindestens 10 %-Anteil) oder Holz betrieben werden, erfolgt eine vorzugsweise Bearbeitung im Rahmen der reservierten Mittel aus dem „Biopool“.

Ergänzend zur geltenden UEP II-Förderrichtlinie sind für die Mini-KWK-Förderung die nachfolgend aufgeführten Fördervoraussetzungen zu beachten.

4. Fördervoraussetzungen

- a) Bezuschusst werden Anlagen größer 20 kW_{el} bis zu einem Leistungsbereich von 50 kW_{el}. Für kleinere Anlagen wird auf das vom Bundesumweltministerium aufgelegte Förderprogramm "Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}" verwiesen.
- b) Zuwendungsfähig ist die Neuerrichtung von Mini-KWK-Anlagen mit der notwendigen Anlagenperipherie bei Wärmeerzeugungsanlagen im Bestand, d. h. bei betriebenen Anlagen, die nicht auf Grund einer behördlichen Auflage ersetzt werden müssen und nicht vorrangig der Produktionserweiterung dienen. Mit der Installation einer neuen Mini-KWK-Anlage muss die Optimierung der Wärmeerzeugungsanlage und der Warmwasserbereitung einhergehen. Der Leistungsbereich der Gesamtanlage an einem Standort wird bis auf einschließlich 50 kW_{el} begrenzt.
- c) Gefördert werden nur besonders emissionsarme Anlagen, die die aktuell gültigen Vorgaben der TA-Luft für NO_x und CO um mindestens 50 % unterschreiten. Des Weiteren ist in jedem Fall ein Staub-Emissionswert <= 10 mg/m³ einzuhalten. Dem Antrag ist ein Prüfbericht (z. B. vom TÜV) zur Emissionsmessung im Abgas beizufügen.
- d) Die KWK-Anlage ist wärmegeführt zu betreiben, so dass sich ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 90 % einstellt. Der elektrische Wirkungsgrad muss mindestens 20% betragen. Des Weiteren müssen die KWK-Anlagen eine Mindestbetriebslaufzeit von 5.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr (V_{bH}) erreichen.
- e) Als Nachweis zur richtigen Dimensionierung der KWK-Anlage sind Auslegungsberechnungen (durch einen Fachplanungsingenieur oder den Anlagenhersteller) vorzulegen.
- f) Nachzuweisen ist der wirtschaftliche Betrieb der KWK-Anlage anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach anerkannten Standards. Die Investitionsmaßnahme „KWK-Anlage“ muss sich ohne öffentliche Förderung innerhalb von 10 Jahren amortisieren. Der Bezugspunkt für die Amortisationsrechnung ist dabei immer der Ausgangszustand.
- g) Die Primärenergieeinsparung gegenüber dem Ausgangszustand muss – berechnet nach der EU Richtlinie 2004/8/EG (Anhang III) – mindestens 20% betragen. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis vom einem anerkannten Prüfinstitut beizufügen.
- h) Für die Überwachung und Optimierung der haustechnischen Anlagen zur Wärme- und Stromversorgung (Monitoring der Wärme-, Stromerzeuger und der Verbraucherseite) über einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren sind entsprechende Erfassungsgeräte mit automatischer Speicherung und der Möglichkeit der digitalen Weiterverarbeitung zu installieren (Verbrauchs-, Zustandserfassung, Temperatur- & Durchflusswerte). Diese Daten sind auf Verlangen der Bewilligungsstelle oder deren Beauftragten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Für die Wartung und Fernüberwachung der Anlagentechnik sind entsprechende Dienstleistungsverträge abzuschließen.
- i) Für die neu errichteten Mini-KWK-Anlagen ist ein Vollwartungsvertrag abzuschließen.
- j) Die geplanten Mini-KWK-Anlagen müssen außerhalb von Gebieten liegen, die überwiegend aus KWK-Anlagen fernversorgt werden. Seitens des örtlichen Versorgers ist dazu eine Bestätigung vorzulegen.
- k) Die Projektlaufzeit beträgt maximal 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.
- l) Für Anlagen, die mit Biogas betrieben werden sollen, ist über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ein Vertrag mit einem Biogasanbieter vorzulegen. Der Anteil an Biogas soll mindestens 10 % betragen (Zertifikat). Bei Anlagen, die mit dem Brennstoff Holz betrieben werden sollen, muss belegt werden, dass die geplante Holzfeuerungsanlage auf dem Prüfstand einen Staub-Emissionswert von <= 10 mg/m³ bei einem Sauerstoffgehalt von 13 % im Abgas bei Teil- und Volllast nachweislich einhält. Bei der Verfeuerung von Holzpellets oder Holzpresslingen dürfen nur solche mit dem Zertifikat DIN Plus eingesetzt werden.
- m) Die Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen ist nach Bewilligung unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Vergabebestimmungen noch 2012 auszulösen, weil die mögliche Investitionszulage bei der Festlegung der Förderquote basierend auf den im Jahr 2012 geltenden

Regeln berücksichtigt wird.

- n) Die Zweckbindungsfrist beträgt 7 Jahre.
- o) Die Fördermittel werden 2013 bereitgestellt. Es kann jedoch ein Antrag auf Auszahlung bereits im Jahr 2012 gestellt werden, sofern mindestens 50% des bewilligten Ansatzes bereits nachweislich verausgabt wurden. Über den Antrag wird dann in Abhängigkeit von der Haushaltssituation im Einzelfall entschieden. Ein Anspruch auf Mittelverschiebung besteht nicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Förderung erfolgt ausschließlich als eine De-minimis Förderung unter den Voraussetzungen der VO 1998/2006 („De-minimis“-Verordnung)¹. Für kleine Unternehmen (KU) beträgt die Förderquote vor Abzug der Investitionszulage maximal 40%, für mittlere Unternehmen (MU) maximal 30% vor Abzug der Investitionszulage.
Sofern der Begünstigte berechtigt ist, eine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) zu erhalten, wird die maximal zulässige Förderung um die vorraussichtliche Investitionszulage vermindert (s. Förderrichtlinie Nr. 6.4 i.V.m. ANBest-P Nr. 2 und 2.1). Die Förderung aus dem UEP II darf die reduzierte Förderhöchstgrenze nicht überschreiten. Daraus ergibt sich eine effektive UEP II Förderquote für kleine Unternehmen vom 30 % und für mittlere Unternehmen von 25 %.
- b) Eine Kumulation mit anderen Förderungen ist mit Ausnahme der zu beantragenden Investitionszulage nicht möglich.

6. Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind empfehlenswerte bzw. notwendige, nachgewiesene und angemessene Investitionsausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Die Investitionsausgaben umfassen:

- a) die Mini-KWK-Anlage und den ggf. erforderlichen Spitzenlastkessel, sowie
- b) Ausgaben im maximal gleichen Umfang für die Schaffung der bauseitigen Voraussetzungen, die Einbindung in das vorhandene Wärmenetz, die Regelungstechnik, das Monitoring, Hocheffizienzpumpen, benötigte Komponenten für den hydraulischen Abgleich sowie die Installationskosten und die Kosten der Inbetriebnahme.

Nicht förderfähig sind:

- a) Contractingmodelle (Installation von Mini-KWK-Anlagen im Contracting-Modell),
- b) Fremdleistungen (z. B. Planungsausgaben),
- c) Eigenleistungen des Begünstigten,
- d) Mehrkosten und Kosten für Nachträge, Mehraufwand und Leistungsänderung, die dem Begünstigten nach Bewilligung der Zuwendung entstehen,
- e) Ausgaben nach Ende der Projektlaufzeit (z. B. für den geforderten Vollwartungsvertrag).

¹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt EU vom 28.12.2006, L 379/5.

7. Vergaberechtliche Bestimmungen

Aufgrund der geringen Förderquote ist die freihändige Vergabe zulässig (vgl. Nr. 6.4 der Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Umweltentlastungsprogramms II). Der freihändigen Vergabe muss stets die Einholung von mindestens drei Angeboten vorausgehen. Alle Vergabeverfahren sind schriftlich und vollständig zu dokumentieren.

8. Durchführungsbestimmungen

- a) Zeitraum für die Antragstellung: Tag der Veröffentlichung der Pressemitteilung bis 30.11.2012
- b) Alle Anträge sind förmlich (allgemeines Antragsformular plus vorgegebene Anlagen) im Original und vollständig in Papierform und zusätzlich elektronisch per E-Mail beim Programmträger B.&S.U. mbH (info@bsu-berlin.de) einzureichen. Die Bearbeitung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges **per E-Mail**. Erst mit Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gemäß der zu verwendenden Vorlage für die Projektbeschreibung wird bis zur Entscheidung über die Förderung (Bewilligung) ein entsprechendes Budget reserviert. Spätester Eingangstermin ist der 30.11.2012 12:00 beim Programmträger.
- c) Projekte, bei denen der Einsatz regenerativer Energieträger geplant ist, werden aus dem eigens hierfür geschaffenen „Biopool“ finanziert. Die Reservierung der „Biopoolmittel“ wird aufgehoben, wenn sie nicht bis zum 31.10.2012 gebunden werden konnten.
- d) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Bei Bedarf kann nach Verausgabung von mindestens 50 % des bewilligten Projektvolumens, ein Zwischennachweis (ZN) eingereicht und eine erste Förderrate ausgezahlt werden. Voraussetzung für eine Auszahlung noch im Jahr 2012 ist die Bewilligung einer Mittelverschiebung von 2013 nach 2012 (siehe Fördervoraussetzungen letzter Punkt).
Bei Minderausgaben kann auf Antrag mit dem Verwendungsnachweis die Förderquote so erhöht werden, dass der maximal mögliche Betrag für eine De-minimis Beihilfe für 2013 erreicht wird, höchstens jedoch bis zum Erreichen der möglichen maximalen Förderquote.
- e) Zum KMU-Status sowie zur möglichen Investitionszulagenberechtigung sind von einem Steuerberatungsbüro bestätigte Erklärungen mit dem Antrag einzureichen. Die Höhe der möglichen Investitionszulage (IZ) für das Jahr 2012 wird bei der Festlegung der maximal möglichen Förderquote berücksichtigt. Änderungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Investitionszulage sind un-
aufgefordert, jedoch spätestens mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung aufgrund einer ggf. zuvor auf Basis der Erklärung des Steuerberaters zu hoch angesetzten Investitionszulage ist ausgeschlossen. Erfolgte auf der Basis der Erklärung des Steuerberaters ein zu niedriger Abzug in Bezug auf die IZ, so wird die Förderung nachträglich reduziert.
- f) Wird erklärt, dass keine Investitionszulagenberechtigung besteht, ist als Nachweis spätestens zum Zwischennachweis bzw. zum Verwendungsnachweis eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes hierzu einzureichen. Fehlt dieser Nachweis, erfolgt nachträglich eine Anpassung der Förderquote auf Basis der möglichen IZ im Jahr 2012.